

über mehr zu beruhigen, als bis jetzt. Ich meine die Bedenken in constitutioneller und in finanzieller Hinsicht. Die Bedenken, welche in constitutioneller Hinsicht stattfinden, liegen auf der Hand; sie sind zum Theil schon angedeutet worden, und ich enthalte mich, diese Andeutungen zu wiederholen. Allein auch in finanzieller Hinsicht, obgleich man sie immer die untergeordnete nennt, erheben sich Bedenken, Bedenken, welche einer nähern Prüfung, einer reiflichen Beachtung werth sind. — Blickt man auf das Budget, und erwägt, wie das Verhältniß der Zahlen des Aufwands der königl. Gerichte nach der Vereinigung mit den Municipal- und Patrimonialgerichten gegenüber sich herausstellen würde, so geht hervor, daß auf das Budget jährlich eine Summe von weit mehr als 100,000 Thlr. Mehraufwand aufzunehmen sein möchte, abgesehen von dem eben so großen ersten Aufwand für die Einrichtung der Bezirksgerichte. Ohnedies drückt die Pensionslast schon jetzt wie ein Alp auf die Steuerpflichtigen, und diese Pensionslast wird mit der Uebernahme dieser Gerichte sich noch bedeutend vermehren. Allein wiederhole ich auch, könnte diese Finanzrückficht nur eine untergeordnete sein, so wird doch dieses Bedenken wünschen lassen, daß eine allseitige Prüfung vorausgehen möge, und nicht die Prüfung und Erwartung ganz ausgeschlossen bleibe, daß eine Verbesserung der Patrimonialgerichte möglich, und die Uebelstände derselben auf andere Weise zu entfernen sein werden.

Abg. Braun: Es ist von dem letzten ehrenwerthen Sprecher die Absetzbarkeit der Richter in Anregung gekommen. Nach dem Deputationsgutachten, wie in dem Gesetzentwurfe, finde ich darüber überhaupt keine Vorschrift; es ist also anzunehmen, daß, bis ein Gesetz über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Allgemeinen erscheint, die Bestimmung der Absetzbarkeit fort-dauern solle; allein es scheint diese Bestimmung durchaus mit den Ansprüchen an die jetzige Zeit und den Ansprüchen an die Gerechtigkeit und ihre Diener keineswegs vereinbar zu sein. Will ich auch von allen andern Gründen absehen, so frage ich Sie nun: kann irgend von einer durch die Constitution gebotnen Unabhängigkeit des Richters die Rede sein, wenn der Gerichtsherr und Gerichtshalter in einem solchen Verhältniß stehen, welches die größte Abhängigkeit des Gerichtshalters mit sich führt, in einem Verhältniß, welches dem Gerichtsherrn die Macht giebt, den Gerichtshalter seiner Function sofort und ohne allen Grund zu entlassen? Ich weiß wohl, was man mir einhalten wird, man wird sich auf die Vertretung der Deposita beziehen; allein ich kann die Gefahr, welche aus diesem Umstande hervorgeht, keineswegs als so groß für den Gerichtsherrn betrachten; denn es sind gewiß Maßregeln vorhanden, welche, wenn das Decret vom 13. April 1805 aufgehoben wird, den Gerichtsherrn vor jeder Gefahr der Vertretung sicher stellen. Nämlich der Gerichtsherr hat ja stets das Recht, eine Revision der Depositengelder gegen seinen Gerichtsverwalter bei der höhern Behörde zu beantragen. Liegt hierin schon eine Garantie gegen den Gerichtsverwalter, so wird diese noch vermehrt, wenn die Einrichtung getroffen wird, die die Concurrnz des Gerichtsherrn bei dem De-

positenwesen auf geeignete Weise berücksichtigt. Alles dieses bestimmt mich zu dem Antrage: „daß die zweite Kammer in Verbindung mit der ersten Kammer die Aufhebung des Mandats vom 13. April 1805 in Beziehung auf die willkürliche Entlassung der Patrimonialgerichtsverwalter und eine Vorlage darüber noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages beantragen möge.“

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Es erheben sich dafür 27 Mitglieder, deren Unterstützung aber, da der Antrag im Laufe der Discussion gestellt worden ist, nicht ausreicht.

Staatsminister v. Könnert: Meine Herren, das Justizministerium hat seine Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand bereits vielfach dargelegt. Es hat auf dem Landtage 1833 und auf dem Landtage 1836 Anträge auf eine neue Organisation der Untergerichte und als Vorbedingung dazu auf Abgabe der Patrimonialgerichte an die geehrten Stände gebracht. Das Ministerium hat dabei ausführlich entwickelt, wie es die Abgabe der Patrimonialgerichte für ebenso zweckmäßig als nothwendig zur bessern Rechtspflege ansehe, und daß auch diese Maßregel gegen die Gerichtsherrn eine gerechte wohl genannt werden könnte, nicht aus Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte, sondern wegen der Gebrechen, die im Institute selbst liegen und nothwendig liegen müssen. Ich kann mich daher auf meine früheren Äußerungen lediglich beschränken, und habe nun zu erwähnen, warum die Regierung den Entwurf jetzt nicht vorgelegt hat. Einer Entschuldigung wird es bei der geehrten Kammer nicht bedürfen. So unangenehm es auch der Regierung war, daß der Plan, den sie zweimal vorgelegt hat, nicht durchgegangen ist, so mußte sie sich doch darauf beschränken, auf dem Wege fortzuschreiten, der ihr hierbei angedeutet wurde, nämlich die Patrimonialgerichte, die ihr freiwillig angeboten werden, anzunehmen. Einer Entschuldigung wird, wie gesagt, es nicht bedürfen; das Ministerium hat hierbei ganz im Geiste der Verfassung gehandelt. Es kann Verbesserungen nicht erzwingen wollen, mit denen die Stände nicht einverstanden sind. Es muß die Regierung abwarten, ob die Ueberzeugung der Einzelnen sich ändert. Hat eine Ueberzeugung sich einmal festgesetzt, so kann man nur von der Zeit erwarten, daß sie sich ändern werde, und ich stimme dem geehrten Abg. Eisenstuck bei, der die Ansicht aussprach, es werde sich von Jahr zu Jahr die Ueberzeugung mehr begründen, daß die Patrimonialgerichte nicht lange zu halten sind, und eben deshalb glaubt die Regierung auf dem bisher betretenen Wege der freien Uebereinkunft fortfahren zu können. Da ich mich über das, was so vielfach darüber gesprochen worden, auf frühere Äußerungen beziehen kann, so erlaube ich mir, einige gelegentlich vorgebrachte Punkte kürzlich zu berühren. Man hat auf den großen Aufwand aufmerksam gemacht, den die Uebernahme der Patrimonialgerichte dem Staate verursachen werde. Die Erfahrung, die man bis jetzt gemacht, hat diese Voraussetzung und Befürchtung nicht bestätigt, wie die Vorlage im Budget zeigt. Es sind nahe an hundert Patrimonialgerichte